

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	15 (1944)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Nouvelle réglementation des attributions de linges de bain aux établissements de bains curatifs = Neuregelung der Badewäsche-Zuteilung in Heilbädern
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806191">https://doi.org/10.5169/seals-806191</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unsere schweizerische Bevölkerung der Sorge für entlassene Gefangene im allgemeinen nur wenig Sympathie entgegenbringt. Einerseits will man sich so wenig als möglich mit dieser düsteren Frage beschäftigen, andererseits ist der soziale Sinn der Oeffentlichkeit bisher vielleicht auch nicht genügend erschlossen worden. Man begegnet denn auch selbst in Kreisen der Gebildeten oft noch ganz verkehrten Anschauungen und engherziger Zugeknöpftheit. — Was nützen alle guten Vorsätze und die besten Absichten, ein anderes Leben zu beginnen, wenn dem Entlassenen alle Türen verschlossen bleiben, weil der Makel der Strafe an ihm haftet; wenn ihm alle Möglichkeit entzogen wird, Arbeit und Beschäftigung zu erhalten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können.“ Alt Direktor Widmer ist der Ansicht, daß nur durch das Mittel der Arbeitsbeschaffung dem Rückfall am erfolgreichsten entgegengearbeitet werden kann.

Was ist gemacht worden seit diesen Worten Direktor Widmers? Haben es die Entlassenen heute leichter als vor 34 Jahren? Es blieb bei der Theorie! In Zeitschriften und wissenschaftlichen Broschüren wurde das Problem der Entlassenenfürsorge immer wieder behandelt ohne jemals zu einem positiven Ergebnis zu gelangen.

Ein ganz besonderer Umstand ist es nun, der uns veranlaßt hat, das Problem der Gefangenefürsorge wieder einmal anzuschneiden. In der Basler Strafanstalt werden versuchsweise die Gefangenen durch eine psychologische Behandlung vorerst einmal innerlich reif gemacht für ihr späteres Leben in der Freiheit. Es ist klar, daß es sich hier nur um Versuche bei langjährigen Gefangenen handeln kann, da sie viel Zeit und Arbeit beanspruchen. Die Arbeit des Pfarrers soll nicht entwertet werden, seine Betreuung soll aber erst nach der Analysierung des Individuums resp. seiner psychologischen Begutachtung, je nach der psychischen Valenz der so verschiedenenartigen Typen, wie sie nur in einer Strafanstalt

anzutreffen sind, einsetzen. Auch der Psychiater soll nicht ausgeschaltet werden, denn für pathologische NATUREN braucht es selbstverständlich einen andern Maßstab als für an und für sich gesunde. Eine solche psychologische Betreuung durch eine akademisch geschulte, verantwortungsbewußte und moralisch hochstehende Persönlichkeit, kann viel Gutes wirken. Der Einwand, daß in den Strafanstalten das Psychologisieren als Methode leicht zu Uebergriffen in der Kompetenzfrage führen könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Disziplinargewalt muß der Direktor fest in der Hand halten. Er ist verantwortlich für die straffe Durchführung der Ordnung und Disziplin, die nun einmal sein muß, wie überall, wo Menschen verschiedenartiger Färbung zusammen sind. Niemals darf der Charakter der Strafe als solcher verwischt werden. Jedes einzelne Glied der Anstalt, jeder Aufseher und jeder Werkmeister darf nie das Bewußtsein verlieren, daß er es ist, der auch mit dazu behilft einen Gefangenen zu heben. Das setzt voraus, daß nur hochwertiges Personal im Strafvollzug eingesetzt werden sollte. Alles strebt also, wie wir gesehen haben dahin, den Gefangenen für die Entlassung reif zu machen und zwar so, daß er sich fest im Zügel halten kann, den vielen Versuchungen gegenüber, die an ihn herantreten, wenn er die Freiheit wieder hat. Es ist klar, daß der Schutzaufsichtsbeamte, der die Entlassenen zu betreuen hat und ihnen für Arbeit sorgen muß, eine fast noch schwerere Aufgabe hat als die Vollzugsbeamten. Erst dann, wenn alle diese erwähnten Voraussetzungen gegeben sind und das Räderwerk reibungslos ineinander greift und zwar nicht nach dem Schema der behördlichen Seelen- und Kernlosen Behandlungsmethoden, sondern nach dem Prinzip einer weitspannenden und tiefempfindenden Humanität, erst dann dürfen wir hoffen, daß auch der Entlassene dem Staate und der Gesellschaft, in denen er gefehlt hat, wieder als vollwertiges Mitglied eingegliedert werden kann.

## Nouvelle réglementation des attributions de linge de bain aux établissements de bains curatifs

De longues négociations entre l'Association suisse des stations balnéaires, la Société suisse des hôteliers et la Section des textiles de l'office de guerre pour l'industrie et le travail, viennent d'aboutir à une nouvelle réglementation des attributions de linge de bain aux établissements balnéaires. Cette réglementation est entrée en vigueur le 1er juillet 1944. L'ancien système n'était pas satisfaisant, car il ne tenait compte que du nombre des nuitées et l'on ne prenait ainsi pas en considération l'utilisation des linge de bain par les passants ou par les clients d'autres hôtels. Dorénavant, l'attribution de linge de bain se fera sur la base du nombre de bains fournis par l'établissement. L'application de ce système est réservé aux bains curatifs proprement dits.

La nouvelle réglementation prévoit entre autres:

1. Le supplément de 0,5 coupon par 100 nuitées prévu pour les établissements de bain par le barème d'attribution n'est plus accordé.

2. A la place de ce supplément, l'attribution de linge de bain pour les établissements de bains curatifs (avec ou sans exploitation hôtelière) se fera sur la base du nombre de bains fournis (fréquence de l'année précédente), et dans le rapport de 1 à 60, c'est-à-dire que la cote de coupons sera obtenue en divisant le nombre de bains fournis par 60. Pour les établissements de bains centraux, le rapport sera de 1 à 50, autrement dit, la cote de coupon sera obtenue en divisant le nombre de bains par 50.

3. Pour le calcul de la cote d'attribution, on comptera comme bains les: bains complets, bains intestinaux, maillots, bains de boue, douches, injections avec bain.

Mais, par contre, les inhalations et massages ne seront pas comptées comme bains.

4. Il sera tenu compte des attributions qui auraient déjà été consenties aux hôtels de bains sur la base des nuitées, pour autant qu'elles concernent le contingent d'attribution de 1944.

5. Les coupons de textiles qui seront attribués ne peuvent servir qu'à l'acquisition de linges de

bains exclusivement. Il n'est pas imposé de restrictions pour le moment quant à la composition des linges de bains que l'on entend se procurer. Pourtant la section des textiles fait remarquer que, dans de nombreux cas, on a pu utiliser avec succès dans des établissements balnéaires des textiles non rationnés.

## Neuregelung der Badewäsche-Zuteilung in Heilbädern

Nach längeren Verhandlungen des Verbandes Schweizer Badekurorte und des Schweizer Hotelier-Vereins mit der Sektion für Textilien des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes hat letztere mit Wirkung ab 1. Juli 1944 eine neue Regelung der Badewäschezuteilung an Heilbäder angeordnet. Die bisherige Regelung war deshalb ungenügend, weil bei der Zuteilungsberechnung nur auf die Anzahl der Logiernächte abgestellt wurde und der Verbrauch von Badewäsche durch Passanten und Gäste anderer Hotels unberücksichtigt blieb. In Zukunft erfolgt nun die Badewäschezuteilung auf der Basis der Anzahl verabreichter Bäder. Die Anwendung dieser Regelung bleibt aber auf die eigentlichen Heilbäder beschränkt.

Die Neuregelung sieht im einzelnen u. a. folgendes vor:

1. Der Zuschlag von 0,5 Coupons für Badehotels pro 100 Logiernächte im Zuteilungsschlüssel für Beherbergungsbetriebe wird fallen gelassen.

2. An Stelle dieses Zuschlages wird die Badewäschezuteilung für Heilbäder (mit und ohne Beherbergungsbetrieb) auf der Basis der verabreichten Bäder (Frequenz des Vorjahres) vorgenommen, und zwar mit der Schlüsselzahl 1/60, d. h. Bäderzahl dividiert durch 60 = Couponquote. Für Zentralbadbetriebe wird die Schlüsselzahl von 1/50 angewendet, d. h. Bäderzahl dividiert durch 50 = Couponquote.

3. Für die Berechnung der Bezugsquote dürfen als Bäder zugrunde gelegt werden: Vollbäder, Darmbäder, Wickel Fango, Moorpackungen und Moorbäder, Duschen, Injektionen mit Bad, nicht aber: Inhalationen und Massagen.

4. Bereits erfolgte Bezüge eines Badehotels auf

Grund der bisherigen Zuteilung (Basis Logiernächte) zu Lasten des Zuteilungskontingentes 1944 werden verrechnet.

5. Die zugeteilten Textilcoupons haben ausschließlich der Beschaffung von Badewäsche zu dienen; hinsichtlich der Materialzusammensetzung der zu beziehenden Badewäsche werden vorläufig keine einschränkenden Vorschriften gemacht.

Die Waschfestigkeit von Frottierbadetüchern bis zum Verschleiß wurde mit 150 Waschungen eingesetzt. Diese Annahme stützt sich auf die Auskünfte der Materialprüfungsanstalt, welche bei der Prüfung des Einflusses von Waschmitteln in Waschprozeßreihen zu diesem annähernden, aber nicht experimentell nachgewiesenen Ergebnis kommt.

Der Couponwert pro Badetuch wurde mit 5 Coupons in die Berechnung aufgenommen. Die Ersatzberechtigung des Verschleißes beträgt 50% und entspricht der Nachbezugsberechtigung, die die Sektion für Textilien mit Rücksicht auf die Einschränkungen der Versorgung im fünften Kriegsjahr ähnlich gelagerten Sparten von Verbrauchern von Textilien eingeräumt hat. In diesem Zusammenhang weist die Sektion für Textilien nochmals darauf hin, daß nichtrationierte Textilien auch in Heilbäderbetrieben in vielen Fällen gebraucht werden können.

In der Berechnung der Schlüsselzahl ist eine Unterscheidung von Passantenbädern (ein Badetuch pro Bad) und Gastbädern (ein Badetuch pro Woche) fallen gelassen worden, da eine rechnerische Feststellung dieser zwei Bäderarten mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre und sich in der praktischen Durchführung der Zuteilungen hätte erschwerend auswirken müssen.

## Bernische Anstalten vor 200 Jahren

Trotz dem Mangel an wissenschaftlicher Einsicht und einem vielfach krassem Aberglauben schuf das alte Berner Regiment Versorgungsanstalten aller Art, die für ihre Zeit vorbildlich waren. Die dafür erbauten Häuser waren mustergültig angelegt; man wußte schon damals etwas von der Wohltat von Luft und Licht. Das eine Gebäude besteht noch jetzt, es ist der mächtige Burgerspital beim Bahnhof. In diesem Hause läuft ein Gang um einen großen Hof, und die Zimmer sind nur einseitig angelegt. Der Bau wurde im Mai 1742 bezogen, womit der Obere und Untere Spital eingingen. Zwanzig Jahre früher war der bekannte Inselspital in einem neuen, prächtigen Gebäude auf der Südseite der Stadt, da wo jetzt der Ostflügel des Bundeshauses steht, bezogen worden. Während dieser Spital mehr Krankenhaus war, diente der Burgerspital — noch heute nur kurzweg der „Spittel“ genannt — als Ver-

sorgungsanstalt für arme Stadtbürger und zur Beherbergung mittellosen Durchreisender, ohne Unterschied der Konfession und Herkunft. In diesem Hause wurden auch Leute untergebracht, die mit der „gräßlichen Krankheit Grind“, also mit Hautkrankheiten behaftet waren. Die übrigen „Siechen“ wurden nach wie vor in den dafür bestimmten „Siechenhäusern“ untergebracht. In Bern stand dieses ominöse Haus in der Nähe der heutigen „Waldau“, an der Straße nach Bolligen.

Wo aber brachte man die Geisteskranken, die „Tollen“ und „Halbtollen“, unter? Während der Aussatz, diese furchtbare Geißel früherer Jahrhunderte, samt der Pest verschwand, wurden die ehemaligen Klöster und die Spitäler immer mehr mit Wahnsinnigen belastet... Schon war man also auf dem Weg zu spitalmäßiger Behandlung von Irren und Geistesgestörten. Während in der übrigen Schweiz und weit darüber